№ 25.

Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 23. Juni 1860.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Schlesien werden noch besonders auf die Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien, vom 16. Mai d. J., (Amtsblatt, Stück 23, S. 120 – 122), aufmerksam gemacht, nach welcher bei der am 16. Mai c. in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 41 und folgender des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1860 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, die im erwähnten Amtsblatte aufgeführten Nummern, im Werthe von 97,125 Thalern, gezogen worden. Breslau, den 21. Juni 1860.

Betreffend die Chausseegeld-Entrichtung vom gewöhnlichen Land-Fuhrwerke.

In Ansehung der nach dem Chausseegeld-Tarife vom 22. Februar 1840, sub A. II. 2, für unbeladenes, nicht zum Fortschaffen von Personen bestimmtes Fuhrwerk, hinsichtlich der Chausseegeld-Entrichtung stattfindende Unterscheidung zwischen Frachtwagen und gewöhnlichem Land-Fuhrwerke, ist neuerdings von dem Herrn General-Direktor der Steuern anerkannt worden, daß die Merkmale für diese beiden unterschiedenen Kategorien, wie dieselbe der frühere Erlaß vom 15. Mai 1856 angeordnet hat, in Anbetracht der im Laufe der Zeit eingetretenen Aenderungen in der Construction der verschiedenen Arten von Lastwagen nicht mehr aufrecht zu erhalten sei.

Indem hiernach Einleitung zu einer allgemeinen Regelung der Angelegenheit getroffen worden ist, soll nach der Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern inzwischen darauf Bedacht genommen werden, daß, soweit es angehe, zu Beschwerden **ferner** kein Anlaß gegeben werde. — Es ist daher von demselben unter Modification des obigen Rescriptes vom 15. Mai 1856 insbesondere bestimmt worden, daß künftig auch unbeladene Lastwagen schwererer Bauart, **sofern** derartige Wagen, **wenn auch nur in den größeren ländlichen** Wirthschaften der betreffenden Gegenden **üblich sind,** nur zu dem Satze von 4 Pfennigen für Zugthier und Meile herangezogen werden sollen.

Nach dieser Bestimmung ist ebenmäßig wie auf den Staats-, so auch auf den Privat-Chausseen zu verfahren. Breslau, den 2. Juni 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) v. Götz.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß des Kreises.

Breslau, den 21. Juni 1860.

Die Schlesische landwirthschaftliche Zeitung betreffend.

Seit Ostern d. J. erscheint in dem Verlage von Trewendt in Breslau eine Schlesische landwirthschaftliche Zeitung, (wöchentlich ein Bogen, vierteljährlicher Pränumerationspreis 22½ Sgr., durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen), und hat die Redaktion mich gebeten, beim Beginn des Abonnements für das neue Quartal auf dieses vielen Landwirthen noch gänzlich unbekannte Unternehmen aufmerksam zn machen. Indem ich diesem Antrage hiermit entspreche, füge ich noch hinzu, daß in dem 16. Jahresbericht des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien vom 6. d. M. dieses Unternehmens in folgender Weise gedacht wird: „Mit Geschick redigirt, von zahlreichen Mitarbeitern unterstützt, hat die Zeitung sich bereits viele Leser und Freunde erworben. Ihre Zahl wird sich vermehren, wenn die Zeitung, unbeirrt durch den laut gewordenen Vorwurf der Trockenheit ihres Inhalts, beharrlich fortfährt, neben der Meldung interessanter Ereignisse und der Sammlung statistischer Notizen, sich auch einer eingehenden Besprechung wichtiger Tagesfragen mit wissenschaftlichem Ernste zu unterziehen. Breslau, den 20. Juni 1860.

Betreffend die Invaliden-Abgangs-Nachweisungen.

Mit Hinweis auf die Kreisblatt-Bestimmung vom 10. November 1857, (Nr. 46, S. 206), gewärtige ich die Einsendung der Abgangs-Nachweisungen der Invaliden pro II. Quartal a. c., bis zum 2. Jnli a. c. — Der Einsendung von Negativ-Anzeigen bedarf es nicht.

Die Nachweisung der Pflegegelder für die Soldatenwaisen pro II. Quartal a. c., von den Dorfgerichten Gabitz, Boguslawitz, Romberg, Schalkau und Kleinburg, erwarte ich am 2. Juli a. c.

Die Erziehungs-Berichte über die Oberschlesischen Typhuswaisen pro II. Quartal, von den katholischen Herren Geistlichen zu Margareth, Neukirch, Malkwitz, Oltaschin und Wangern, sind mir bis zum 2. Juli c. einzusenden.

Breslau, den 19. Juni 1860.

Aufenthalts-Ermittelungen.

Polizeilich sind zu ermitteln:

Der Tagearbeiter Johann Stephan, aus Glockschütz, Kreis Trrbnitz; derselbe soll angehalten werden, sich ein eigenes Unterkommen zu schaffen und wird vermuthet, in Ortschaften des hiesigen Kreises sich aufzuhalten. Sollte Stephan im Kreise betroffen werden, ist er per Transport hierher zu überliefern, um ihn mit Zwangspaß nach Glockschütz zu dirigiren.

Der Lazarethgehülfe II. Aufgebots, Gefreiter, Eduard Lindner, Barbier, den 9. Juli 1829 geboren, welcher in den Ortschaften Domslau, Koberwitz, Poln.-Kniegnitz, Gallowitz, Reppline, Lanisch und Steine gesehen worden.

Breslau, den 21. Juni 1860.

Für die durch den Brand in Paschwitz Verunglückten sind ferner eingegangen: von der Gemeinde Herrmannsdorf-Strachwitz 17 Sgr. 1 Pf., Gem. Romberg 12 Sgr. 10 Pf., Gem. Herrmannsdorf-Commende 1 Thlr. 4 Sgr.

Breslau, den 21. Juni 1860. **Der Königl. Landrath,** Freiherr v. Ende.

Die Dorfgerichte zu Blankenau, Leopoldowitz, Neudorf-Com., Thauer, Klein-Tschansch und Zweibrot werden hiermit aufgefordert, die Atteste über die für das Bunzlauer Waisenhaus eingegangene Collekte binnen 3 Tagen anher einzusenden, bei Vermeidung eines Strafboten.

Das Dominium Leerbeutel restirt sowohl mit Einsendung der Collekte als auch mit dem Attest, dasselbe wird ebenfalls aufgefordert, die Collekte wie das Attest binnen 3 Tagen anher einzusenden.

Breslau, den 21. Juni 1860. Königliche Kreis-Steuer-Kasse.

Hasse.

Verleger Königl. Landraths-Amt Breslau. Druck von Robert Lucas, Breslau, Schuhbrücke Nr. 35.